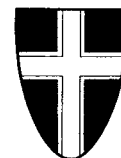


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82318

MD-VfR - 307/96

Wien, 28. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1990,
das Heeresgebührengesetz 1992,
das Militär-Auszeichnungsgesetz
und das Auslandseinsatzgesetz
geändert werden -
allgemeine Begutachtung;
Stellungnahme

10 0610 Pb
4. MRZ. 1996

5.3.96
H. H. H. H. H.

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **40 00-82318**

MD-VfR - 307/96

Wien, 28. Februar 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 1990,
das Heeresgebührengesetz 1992,
das Militär-Auszeichnungsgesetz
und das Auslandseinsatzgesetz
geändert werden -
allgemeine Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 10.041/0003-1.9/96

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996, GZ 10.041/0003-1.9/96,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung
genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde seitens des Bundesministeriums
für Landesverteidigung erst am 26. Februar 1996 um 16.01 Uhr
per Telefax an das Amt der Wiener Landesregierung versendet und
langte bei dem für die Abgabe einer Stellungnahme zuständigen
Verfassungs- und Rechtsmittelbüro am 27. Februar 1996 ein. Das
Amt der Wiener Landesregierung sieht sich bei einer praktisch zur
Verfügung stehenden Stellungnahmefrist von nur etwas mehr als
einem Tag nicht in der Lage, eine seriöse Stellungnahme unter

- 2 -

Einbindung der zuständigen Fachdienststellen abzugeben. Dies wird im Hinblick auf die mit solch kurzen Stellungnahmefristen zwangsläufig zu befürchtenden Abnahme der Rechtskultur mit Bedauern festgestellt.

Diese Vorgangsweise stellt nach ha. Ansicht auch einen Affront gegenüber den Ländern dar, zumal sich der Bund für die von ihm im Rahmen des Verfahrens gem. Art. 98 B-VG eine Begutachtungsfrist von "jedenfalls sechs Wochen" erbeten hat (Schreiben des BKA vom 19. April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84). Wenngleich eine "so lange" Frist in dringlichen Fällen nicht immer eingehalten werden kann, muß doch eine Mindestfrist von zwei Wochen als unbedingt erforderlich angesehen werden, soll nicht die Anfrage des Bundes bloße Alibihandlung sein.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Obersenatsrat

SR Mag. Hutterer